



GEBRAUCHSANWEISUNG ZELT – HALLE

Sehr geehrter Kunde!

Je nach Wetterbedingungen – SCHNEE, GEWITTER, STARKER WIND – HAGEL, bitten wir Sie, sich an Artikel 6 des unterzeichneten Vertrags zu halten, der wie folgt lautet:

6. Artikel

Der Mieter hat das Recht, den Gegenstand des Vertrages, der aus Artikel 1 ersichtlich ist, zu verwenden, und ist gleichzeitig auch verpflichtet, durch ihn verursachte Schäden im Falle einer absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung zu ersetzen, sofern in einem Vertragsanhang nichts anderes vereinbart wird.

Der Gegenstand des Vertrages – ZELT – wird statisch für Schneeverhältnisse berechnet 25 – 125 kg/m² auf dem Dach (Schneelastkapazität), je nach Zeltyp.

Die statische Berechnung gilt für Windböen von 0,2 bis 0,5 kN/m², abhängig von der Größe des Zeltes.

Bei starkem Wind sind unbedingt alle Seitenwände und Durchgänge zu schließen!

Die Firma Petre d.o.o. bietet außerdem auf Anfrage und auf Kosten der Kunde volle Unterstützung bei der Instandhaltung!

Wir bitten Sie, bei schlechten Wetterbedingungen mehrmals täglich Wasser- und Schneeablagerungen auf dem Dach des Zeltes zu überprüfen und diese unbedingt zu reinigen bzw. zu entfernen, um den Zusammenbruch der Konstruktion des Zeltes zu vermeiden!

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Falle von schweren Windböen alle Seitenwände zu schliessen sind.

Kontakt / Notfalldienst: +386 51 693 222 – Herr Uroš Jelen oder +386 3 703 21 00

PETRE d.o.o., Čeplje 51, 3305 Vransko
Poslovno trgovska cona Čeplje – VRANSKO



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DIE VERWENDUNG VON MONTAGEZELTEN UND -HALLEN

DOKUMENTATION

Der Mieter hat vor der Aufstellung der Montagehallen oder -Zelte die entsprechenden Genehmigungen gemäß den geltenden lokalen Gesetzen und der Verordnung für temporäre ortsveränderliche Baustellen einzuholen und dem Ausführenden einen Eigentumsnachweis oder Mietvertrag für die Fläche, auf der dies Objekte aufgestellt wird, zur Einsicht vorzulegen, ansonsten übernimmt er alle Kosten, die PETRE d.o.o. aufgrund der fehlenden Dokumentation entstehen könnten.

Der Mieter ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Montage die Pläne und Situation des Geländes sowie die Versorgungs- und der Installationsleitungen bekannt zu geben. Vor der Aufstellung des Objektes muss der Mieter den Plan für die Aufstellung des Objektes sowie den gewünschten Verlauf von Heizungs- und Klimatisierungsleitungen und die genaue Position von Türen und Gängen zwischen den einzelnen Hallen vorlegen. Wenn diese Pläne nicht vorgelegt werden, und der Mieter den Beginn der Arbeiten bestätigt, übernimmt er die volle Verantwortung und Kosten für eventuell entstandene Schäden an Versorgungsleitungen und andere Schäden. Wenn die oberirdischen Installationsleitungen die Aufstellung von Objekten behindern, muss der Mieter für ihre Versetzung sorgen, ansonsten übernimmt er die volle Verantwortung für eventuell entstandene Schäden. Der Mieter muss vor der Montage die Baustelle räumen, sichern und kennzeichnen und die geltenden örtlichen Bauvorschriften für diese Art von Konstruktion und ggf. auch die Vorschriften für Räume für Massenveranstaltungen berücksichtigen, was sich insbesondere auf Sicherheitsabstände, Notausgänge usw. bzw. auf alle Sicherheitsvorschriften in der Umgebung, in der das Objekt aufgestellt wird, bezieht. Der Mieter muss den Vermieter rechtzeitig über alle Termine für die Montage und Demontage informieren.

TRANSPORT

Die Zufahrten und die Baufläche müssen für Lastfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 25 Tonnen und für die Frachtlänge von 13,6 m geeignet sein. Die Aufstellung der Objekte mit einer freitragenden Breite von bis zu 20 m erfolgt mit einem Gabelstapler mit einer Nutzlast von 4 Tonnen mit Hochauftrieb, und die Anlage mit einer freitragenden Breite von 20 m bis 40 m mit Hilfe von Kranwagen, Hebekörben bzw. Hebebühnen.

UNTERGRUND

Der Untergrund muss für das Befahren geeignet sein. Die zulässige Bodenbelastung unter den Säulen der Rahmen muss mindestens 0,20 MPa betragen. Der Boden muss waagrecht, gut verdichtet und nicht verfestigt (Sand, Kies) sein. Wenn die Objekte auf Rasen und ähnlichem Gelände aufgestellt werden, kann es zu Beschädigungen des Bodens kommen, die nach der Demontage der Objekte durch den Mieter auf eigene Kosten zu sanieren sind. Es ist die Gründung mit 80 bis 100 cm langen Keilen zu gewährleisten. Beim Einschlagen und der Beseitigung der Keile entstehen Beschädigungen am Asphalt, Pflastersteinen, Betonplatten usw., die nach der Demontage der Objekte durch den Mieter zu sanieren sind. Wenn die Gründung mit Keilen (Betonsockel) nicht möglich ist, kann die Gründung gegen Zusatzkosten mit speziellen Schrauben und Dübeln erfolgen, es ist auch möglich, die Gründung der Objekte mit speziellen Betongewichten durchzuführen. Die Schlussreinigung am Ende des Mietverhältnisses und nach der Demontage hat der Mieter auf eigene Kosten zu bestellen.

WIND

Die Montagehallen und -Zelte dürfen nur in der ersten Windzone ($W_{dop} = 0,50 \text{ kN/m}^2$) aufgestellt werden, sonst nur im Windschatten von Objekten. Die Montagehallen und -Zelte dürfen nur als geschlossenes Objekt verwendet werden. Im Falle eines Gewitters oder bei aufkommendem Wind, der stärker als 30 km / h ist, muss der Mieter sofort das Objekt schließen und in kritischen Fällen alle Personen aus dem Objekt evakuieren.

KONDENSWASSER

Im Falle von hoher relativer Luftfeuchtigkeit kommt es in den Montagehallen und -Zelten zu dem natürlichen Phänomen der Kondensation. Um die Kondensation zu verhindern, muss der Mieter für einen Dauerbetrieb der Lüfter oder für die entsprechende Beheizung des Objektes sorgen.



BRANDBEKÄMPFUNG

Der Mieter muss für die erforderliche Anzahl von Feuerlöschern und Warntafeln für die gesamte Mietdauer sorgen, und falls erforderlich, auch für den Feuerwehrdienst.

WINTERBEDINGUNGEN

Bei der Aufstellung von Objekten in der Winterzeit muss der Mieter für die Schneeräumung auf Versorgungsstraßen und der gesamten Oberfläche des aufgestellten Objektes sorgen. In Hinsicht auf die zulässige Schneelast des Objektes, die im Mietvertrag / Kaufvertrag angegeben ist, muss der Mieter für eine entsprechende Beheizung des Objektes sorgen:

- Für Objekte, die nicht für Schneelasten dimensioniert sind, muss vor dem Schneefall oder der Eisbildung eine solche Beheizung des Objektes gewährleistet werden, dass im First des Objektes eine Lufttemperatur von 12°C, gemessen am Firstpunkt, gewährleistet wird;
- Für Objekte, die für Schneelasten von 0,25 kN/m² oder mehr und Windbelastung von 0,5 kN/m² dimensioniert sind (aufgeführt im Mietvertrag / Kaufvertrag) muss im Falle der Überschreitung der zulässigen Lasten dafür gesorgt werden, dass sich an den Objekten kein Übergewicht von Schnee oder Eis ansammelt. Um für das Schmelzen von Schnee oder Eis zu sorgen, ist im First des Objektes eine Lufttemperatur von 12°C, gemessen am Firstpunkt, zu gewährleisten.

Der Mieter muss bei unerwartetem Schneefall schon bei kleinsten Mengen an Schnee für die Räumung der Dachflächen sorgen.

VERANTWORTUNG

Die gemieteten Komponenten sind bei der Übernahme unbeschädigt. Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Objekt und veranortungsröll umzugehen für alle eventuell während der Mietzeit entstandene Schäden. Er ist verpflichtet, alle gemieteten Gegenstände im gleichen Zustand wie bei der Übernahme zurückzugeben. Der Mieter bestätigt dem Vermieter die Übernahme der aufgestellten Objekte durch die Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls. Nach Ablauf des Mietverhältnisses übergibt der Mieter dem Vermieter die gemieteten Objekte, wobei die eventuell während der Mietzeit entstandenen Schäden ermittelt werden. Alle Verbindungen sind in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers hergestellt. Eingriffe in die verbundenen Teile sind verboten.

BEWACHUNG

Der Mieter muss während der Montage und Demontage auf eigene Kosten die entsprechende Bewachung der Objekte, Ausrüstung und Arbeitsmaschinen gegen Diebstahl und Beschädigung gewährleisten, und zwar während der Zeit, in der der Vermieter nicht auf der Baustelle anwesend ist. Während der Montage und Demontage dürfen sich auf der Baustelle keine dritten Personen und deren Fahrzeuge aufhalten.

VERSICHERUNG

Der Mieter verpflichtet sich, die Montageobjekte und die Ausrüstung für den von dem Ausführenden angegebenen Wert zu versichern, ab dem Zeitpunkt des Abladens von dem Transportmittel bis zum erneuten Aufladen. Eine Kopie der Versicherungspolice wird er dem Vermieter vorlegen.

SONSTIGES

Alle anderen Bedingungen sind in dem Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter bestimmt.

PETRE d.o.o., Čeplje 51, 3305 Vransko

Notfalldienst: GSM: +386 51 693 222 oder +386 3 703 21 00